



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 23. August 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Emanuel Krayer, lic. iur. David Levin, Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern 2008 (Vermögenssteuer, § 45 StG; Bewertung von Vermögenswerten § 46 StG; Bewertung von bestrittenen und gefährdeten Forderungen, Grad der Verlustwahrscheinlichkeit, § 47 Abs. 2 StV)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X, deklarierte in ihrer Steuererklärung 2006 ein steuerbares Vermögen von ca. CHF 1.5 Mio. Dieses setzte sich aus Bankguthaben von rund CHF 1.1 Mio. sowie zinslosen Darlehen gegenüber Herrn B, C (Spanien), in der Höhe von CHF 400'000.00 und gegenüber Herrn D, E, Basel in der Höhe von CHF 50'000.00 zusammen. Die Veranlagung erfolgte gemäss der Deklaration und erwuchs in Rechtskraft.

Am 20. Dezember 2007 kaufte die Rekurrentin von Herrn B ein Gemälde von Ferdinand Hodler „Innenansicht der Kathedrale St. Pierre (Genf)“ zum Preis von CHF 850'000.00. Ein Teilbetrag von CHF 500'000.00 wurde in bar bezahlt, der restliche Teilbetrag von CHF 350'000.00 sollten später in zwei Raten bezahlt werden.

In der Steuererklärung 2007 deklarierte X noch ein Vermögen von rund CHF 1.1 Mio., zusammengesetzt aus Bankguthaben von rund CHF 90'000.00 und Aktienanlagen von rund CHF 530'000.00. Unverändert wurden die zinslosen Darlehen deklariert. Das steuerbare Vermögen betrug infolge Kapitalisierungsabzug und Freibetrag noch CHF 770'000.00. Die Veranlagung erfolgte gemäss der Deklaration und erwuchs in Rechtskraft.

Am 9. August 2008 informierte die Rekurrentin die Steuerverwaltung, dass ihr Vermögen im Umfang von rund CHF 1.5 Mio. verloren sei. Ein Betrag von CHF 350'000.00 sei bei einem Einbruch gestohlen worden und CHF 200'000.00 seien auf Börsenverluste zurückzuführen. Weiter zählt die Rekurrentin die gewährten und deklarierten Darlehen an die Herren B und D sowie zwei weitere Darlehen an Herrn F und Frau G als Verlust auf.

In der Steuererklärung 2008 deklarierte X allerdings weiterhin ein Vermögen von rund CHF 900'000.00. Die Darlehen „F“ und „G“ werden erstmals aufgeführt. Das Vermögen setzte sich wie folgt zusammen:

Bankguthaben und Wertschriften:	55'206.00
Darlehensforderung B	400'000.00
Darlehensforderung D, Basel (in Betreuung)	60'000.00
Darlehensforderung F, Liestal (in Betreuung)	70'000.00
Darlehensforderung G (in Betreuung)	370'000.00

Total
955'206.00

(alle Zahlen in CHF)

Die Steuerverwaltung setzte in der Veranlagungsverfügung vom 26. November 2009 das steuerbare und satzbestimmende Vermögen auf CHF 905'000.00 fest.

- B. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2009 erhob die Rekurrentin Einsprache. Sie machte geltend, dass sie in den letzten Jahren diverse Darlehen an insolvente Personen gewährt habe. Diese Forderungen seien nicht mehr einbringlich. Zudem habe sie Verluste an der Börse erlitten. Weiter sei ihr auch Bargeld, das sie von der Bank abgehoben und bei sich zu Hause verwahrt habe, gestohlen worden. Sie habe Anzeige erstattet, aber die Nachforschungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft hätten keine Ergebnisse gebracht. Aufgrund der beschriebenen Vorkommnisse sei sie nun verarmt und verfüge über keine Ersparnisse mehr.

Mit Entscheid vom 3. Februar 2010 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut und gewährte bei den Darlehensforderungen „C“, „F“ und „G“ einen Einschlag von 50%. Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass die besagten Darlehensforderungen nachweislich als gefährdet qualifiziert würden und, dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit entsprechend, ein Einschlag von 50% zu berücksichtigen sei. Im Übrigen jedoch sei die Einsprache unbegründet und abzuweisen. Das steuerbare Vermögen wurde auf CHF 655'000.00 festgesetzt.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 26. Februar 2010. Die Rekurrentin macht sinngemäss geltend, dass sie über kein Vermögen mehr verfüge und gegenüber B als Verkäufer des besagten Bildes sogar noch eine Restforderung von CHF 350'000.00 zu begleichen habe. Das Vermögen sei somit auf – (minus) CHF 350'000.00 festzusetzen.

Im Rahmen der Vernehmlassung beantragt die Steuerverwaltung, eine reformatio in peius vorzunehmen. Das Bild von Ferdinand Hodler sei zum Kaufpreis von CHF 850'000.00 zu berücksichtigen und das steuerbare Vermögen der Rekurrentin auf CHF 1'155'000.00 festzusetzen. Beim Darlehen „B“ akzeptiert die Steuerverwaltung die Berücksichtigung der Schuld von CHF 350'000.00 aus dem Kauf des Bildes.

Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels halten die Parteien an ihren Anträgen fest.

Auf Rückfrage des instruierenden Präsidenten beantwortete die Rekurrentin mit Eingaben vom 25. April und 12. Mai 2011 (inkl. Beilagen) die ihr unterbreiteten Fragen bezüglich der strittigen Darlehensforderungen und des Kaufs des Bildes von Ferdinand Hodler. Der instruierende Präsident ordnete weitere Sachverhaltsabklärungen an und verlangte mittels amtlicher Erkundigung aktuelle und bis auf fünf Jahre zurückreichende Betreibungsregisterauszüge der Darlehensschuldner bei den zuständigen Behörden ein.

Die Parteien wurden bezüglich der amtlichen Sachverhaltsabklärungen zu einer fakultativen Stellungnahme eingeladen. Die Rekurrentin hat mit Eingaben vom 29. Juni und 10. Juli 2012 dazu Stellung genommen und weitere Unterlagen eingereicht. Die Steuerverwaltung hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Auf die einzelnen Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht durchgeführt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Februar 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 26. Februar 2010 (Datum des Poststempels: 1. März 2010) ist somit einzutreten.
2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Februar 2010 aufzuheben und das steuerbare und satzbestimmende Vermögen auf – (minus) CHF 350'000.00 festzusetzen. Im Rahmen ihrer weiteren Eingaben hält die Rekurrentin an ihrem Antrag fest. Damit lehnt sie sinngemäss

mässig, die von der Steuerverwaltung im Rahmen der Vernehmlassung begehrte reformatio in peius ab.

b) Zu beurteilen ist vorliegend die Festsetzung des Verkehrswertes der deklarierten Darlehensforderungen und des Bildes von Ferdinand Hodler per Stichtag 31. Dezember 2008.

3. a) Gemäss § 45 Abs. 1 StG unterliegt der Vermögenssteuer das gesamte Reinvermögen.

b) Gemäss § 46 StG ist das Vermögen grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten (Abs. 1). Wertpapiere und Forderungen werden nach ihrem Kurswert und in Ermangelung eines solchen nach dem Verkehrswert oder nach dem inneren Wert bewertet. Falls deren Gesamtertragswert (Summe der Erträge, kapitalisiert zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Satz) niedriger ist als deren Gesamtverkehrswert (Summe der zu Kurs-, Verkehrs- oder inneren Werten bewerteten Wertpapiere und Forderungen), wird das Mittel der beiden Werte besteuert (Abs. 2). Unverzinsliche Forderungen werden zum Verkehrswert besteuert (Abs. 3).

c) Gemäss § 47 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) wird bei bestrittenen oder gefährdeten Forderungen dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen. Nach § 48 Abs. 1 lit. d StV wird der Verkehrswert von Forderungen und Guthaben anhand des Nominalwertes bestimmt.

4. Die angeordneten Sachverhaltsabklärungen haben Folgendes ergeben:

a) Aus dem Betreibungsregisterauszug des Darlehensschuldners „H“ vom 18. April 2012 geht hervor, dass gegen ihn im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 18. April 2012 Beteiligungen in der Höhe von CHF 10'600.00 registriert wurden. Diese Forderungen wurden in der Zwischenzeit allerdings zurückbezahlt. Zudem bestehen Verlustscheine aus Pfändungen (Steuerforderungen) in der Höhe von rund CHF 119'000.00.

b) Aus dem Betreibungsregisterauszug des Darlehensschuldners „F“ vom 18. April 2012 geht hervor, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 18. April 2012 keine Beteiligungen vorliegen. Im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis 18. April 2012 wurde hingegen ein Verlustschein in der Höhe von CHF 76'094.02 registriert. Zudem hat der Darlehensschuldner am 12. September 2005 eine Insolvenzerklärung

abgegeben. Gegen den Darlehensschuldner wurde ein Konkursverfahren eröffnet, welches am 9. März 2006 abgeschlossen wurde.

c) Aus dem Betreibungsregistrauszug der Darlehensschuldnerin „G“ vom 18. April 2012 geht hervor, dass derzeit laufende Beteiligungen in der Höhe von rund CHF 25'000.00 und Verlustscheine von rund CHF 13'000.00 bestehen. Die Darlehensschuldnerin war im Jahre 2001 Inhaberin einer Einzelfirma in I (VD). Am 15. März 2001 wurde über sie der Konkurs ausgesprochen. Das Konkursverfahren wurde mangels Aktiven am 26. April 2001 wieder eingestellt.

d) Hinsichtlich des Bildes von Ferdinand Hodler hat sich ergeben, dass dieses im November 2010 durch das Auktionshaus J in Bern zur Versteigerung angeboten wurde. Die Schätzung betrug CHF 49'000.00. Das Bild wurde jedoch nicht zugeschlagen.

5. a) Hinsichtlich der Forderungen „C“, „F“ und „G“ ist festzuhalten, dass die Darlehensschuldner fruchtlos gepfändet wurden. Die Darlehensschuldner „F“ und „G“ haben sich für insolvent erklärt. Bei allen dreien sind nach wie vor Verlustscheine in den aktuellen Auszügen registriert. Der Verkehrswert und damit die Werthaltigkeit der Darlehensforderungen waren im massgeblichen Zeitpunkt per 31. Dezember 2008 somit als äusserst gering einzustufen. Eine starke Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit der besagten Darlehensschuldner war damals wie heute kaum zu erwarten. Zu dieser Erkenntnis ist offenbar auch die Steuerverwaltung im Einspracheverfahren gekommen und hat auf die besagten Forderungen aufgrund der bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit einen Einschlag von 50% gewährt. Dieser Einschlag ist allerdings als zu niedrig einzustufen. Eine Prognose über die Kreditwürdigkeit von Darlehensschuldnern abzugeben, ist zweifelsohne mit einer gewissen Unsicherheit verbunden. Vorliegend sind bei den Darlehensschuldnern „C“, „F“ und „G“ Verlustscheine in beträchtlicher Höhe vorhanden, weshalb ihre Kreditwürdigkeit als ungenügend einzustufen ist. Es liegen überdies keine Hinweise vor, dass sich deren Kreditwürdigkeit in absehbarer Zeit entscheidend ändern würde. Die Darlehensforderungen sind somit als wertlos bzw. praktisch wertlos anzusehen. Gemäss § 47 Abs. 2 StV ist der Verlustwahrscheinlichkeit bei der Bewertung von Forderungen angemessene Rechnung zu tragen. Der im Einspracheentscheid gewährte Einschlag von 50% wird der vorliegenden Sachlage allerdings nicht gerecht. Die Steuerverwaltung begründet die Höhe des gewährten Einschlages nicht und hat zu den aktuellen Betreibungsregistrauszügen keine Stellung genommen. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Einschlag auf die Forderungen nur bei 50% liegen soll, obschon die Verlustwahrscheinlichkeit als sehr hoch einzustufen ist. Ein Ein-

schlag von 95% auf die Darlehensforderungen der Rekurrentin ist angemessen und berücksichtigt den tatsächlichen Verkehrswert wesentlich präziser als die Beurteilung der Steuerverwaltung. Zudem wird damit einer gewissen Unsicherheit bei der Bewertung Rechnung getragen. Die besagten Darlehensforderungen sind somit per 31. Dezember 2008 noch mit einem Betrag von CHF 25'000.00 zu bewerten und im Vermögen der Rekurrentin zu berücksichtigen.

b) Die Darlehensforderung gegen B in der Höhe von CHF 400'000.00 ist unbestritten. Die Rekurrentin macht auch nicht geltend, dass diese nicht mehr einbringlich sei. Zudem liegen keine Hinweise auf eine ungenügende Kreditwürdigkeit vor. Im massgeblichen Zeitpunkt per 31. Dezember 2008 ist die Forderung somit beständig. Aus dem Kaufvertrag des Bildes geht allerdings hervor, dass Herrn B eine Gegenforderung in der Höhe von CHF 350'000.00 gegenüber der Rekurrentin zusteht. Diese beiden Forderungen sind zu verrechnen, was netto eine Summe von CHF 50'000.00 ausmacht, welche per 31. Dezember 2008 als Darlehensforderung im Vermögen der Rekurrentin zu berücksichtigen ist.

c) Die Rekurrentin schildert in ihren Eingaben ausführlich, was mit dem Bild von Ferdinand Hodler geschehen ist. Da sich diese Ereignisse jedoch erst nach dem für die Beurteilung massgebenden Zeitpunkt per 31. Dezember 2008 abgespielt haben, sind sie für die Beurteilung nicht massgebend. Am 31. Dezember 2008 war die Rekurrentin Eigentümerin des Bildes. Im Jahre 2010 hat sie gemäss eigenen Angaben das Auktionshaus J in Bern mit der Versteigerung des Bildes beauftragt. Dabei wurde eine unabhängige Schätzung vorgenommen, welche einen Wert von CHF 49'000.00 ergab. Der Wert des Bildes per 31. Dezember 2008 ist mit dem Wert im Zeitpunkt der Schätzung identisch.

d) Die in der Steuererklärung deklarierten privaten Guthaben und Wertschriften der Rekurrentin in der Höhe von CHF 55'206.00 sind unbestritten und im Vermögen entsprechend zu berücksichtigen.

6. a) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Darlehensforderungen „C“, „F“ und „G“ aufgrund der hohen Verlustwahrscheinlichkeit mit einem Einschlag von 95%, effektiv und insgesamt noch in der Höhe von CHF 25'000.00 und die Darlehensforderung „B“ infolge Verrechnung noch mit einem Betrag von CHF 50'000.00 im Vermögen der Rekurrentin zu berücksichtigen sind. Das Bild von Ferdinand Hodler ist zum Schätzwert von CHF 49'000.00 und die privaten Guthaben und Wertschriften sind zum effektiven Wert von CHF 55'206.00 beim Vermögen zu berücksichtigen.

Am 31. Dezember 2008 beträgt damit das Vermögen der Rekurrentin insgesamt CHF 179'206.00.

b) Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen und das steuerbare und satzbestimmende Vermögen der Rekurrentin per 31. Dezember 2008 neu, abzüglich des Vermögensfreibetrages, auf CHF 129'206.00 festzulegen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens gemäss § 170 Abs. 1 StG zwischen den Parteien aufzuteilen. Da die Rekurrentin mit ihren Begehren zum überwiegenden Teil durchgedrungen ist, wird vorliegend von der Auferlegung einer Spruchgebühr abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Februar 2010 aufgehoben und das steuerbare und satzbestimmende Vermögen auf CHF 129'206.00 festgesetzt. Auf die Darlehen der Personen „G“, „F“ und „C“ ist infolge grosser Verlustwahrscheinlichkeit ein Einschlag in der Höhe von 95% zu gewähren. Das Darlehen „B“ ist im Vermögen der Rekurrentin mit CHF 50'000.00 und das Gemälde „Hodler“ (Innenansicht der Kathedrale St. Pierre, Genf) ist zum Schätzwert von CHF 49'000.00 zu berücksichtigen.
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.